Reichs=Gesetblatt.

.№ 12.

3uhalt: Befes, betreffenb Zuwiberhanblungen gegen bie jur Abwehr ber Rinberpeft erlaffenen Bieb-Ginfubrverbote. G. os.

(Rr. 1238.) Gefet, betreffend Juwiberhandlungen gegen die gur Abwehr ber Rinberpest erlaffenen Bieh-Einfuhrwerbote. Bom 21. Mai 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen bes Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths und bes Reichstags, was folgt:

S. 1.

Wer ben auf Grund bes Geseises vom 7. Upril 1869 (Bundes Geschl. S. 105) jur Berhütung ber Einschlerpung ber Rinderpest erlassen Beschräntungen ober Berboten ber Einstuhr lebender Wiederstauer vorsässlich zuwöberhandelt, wird mit Gesängnis von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. Der Berluch ist strassen.

S. 2

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich ober einem Andere einen Bermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzusügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängnif nicht unter sechs Monaten ein.

S. 3.

Wer ben im §. 1 bezeichneten Beschränfungen ober Berboten aus Fahrlafsigfeit zuwiderhandelt, wird mit Geloftrafe bis zu sechschundert Mart ober mit

Befangniß bis ju brei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfigeln Kilometer von der Grenge entfernt ihren Wohnsig oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränfungen oder Berdote betroffenen Thee gewerbsnäßig Jandet treiben, insbesonders Fleischern und Niebhandlern, sowie om Gehülfen diese Personen, ist die Unstantungen der Berdote als durch Kahrlassigsie der Berdoten der Berdote als durch Kahrlassigsie verschulbet anzunehmen, wenn sie nicht den Reche-Beisch. 1878.

Musgegeben zu Berlin ben 25. Mai 1878.